

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0191/24/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung,  
Ziffern 2, 12, 13**

**Datum des Beschlusses:** **05.07.2024**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

1. Eine Tageszeitung berichtet online am 14.02.2024 unter der Überschrift „Bürgergeld: Sozialbetrug durch falsche Ukrainer“ über Fälle, in denen vermeintliche Ukraine-Flüchtlinge Bürgergeld beantragt haben – obwohl sie in Wirklichkeit gar keine Ukrainer seien. Unter dem Zwischentitel „Bürgergeld-Betrüger sind meist Ungarn oder Rumänen“ heißt es weiter, konkret solle es sich in den meisten Fällen um Ungarn und Rumänen aus der Grenzregion Transkarpatien handeln, die die ukrainische Staatsbürgerschaft nur zusätzlich hätten. Einen Anspruch auf das Bürgergeld-Privileg für Ukrainer hätten sie dadurch aber nicht. Da besagte Personen nur wenig Ukrainisch sprächen, soll der versuchte Sozialbetrug schließlich ans Licht gekommen sein. Wie eine Anfrage einer anderen Zeitung ergeben habe, seien bei den Ausländerbehörden im Südwesten seit 2023 insgesamt mehr als 1300 Verdachtsfälle über Personen gemeldet worden, die sich als falsche Ukrainer ausgegeben hätten. Bei 58 Personen sei mittlerweile eine ungarische Staatsbürgerschaft festgestellt worden. Ein beigestelltes Symbolfoto von einem ukrainischen Pass hat die Bildunterschrift: „Ukrainer erhalten in Deutschland direkten Zugang zum Bürgergeld – das haben Sozialbetrüger nun ausgenutzt.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel bezeichne Menschen aus der Ukraine, die neben der ukrainischen Staatsangehörigkeit auch eine weitere haben, auf diskriminierende Weise als „falsche Ukrainer“ und „vermeintliche Ukraine-Flüchtlinge“ die „in Wirklichkeit gar

keine Ukrainer sind“. Tatsächlich gehe es um Menschen aus der Westukraine, die sowohl die ukrainische als auch eine weitere, meist die ungarische Staatsangehörigkeit hätten. Ein Ukrainer sei aber immer noch ein Ukrainer, auch wenn er eine weitere Staatsangehörigkeit habe. Der Autor nehme sich also heraus, ohne erkennbare Rechtfertigung eine Wertung der Staatsangehörigkeiten von Doppelstaatsbürgern vorzunehmen und ihre Zugehörigkeit zur Ukraine, deren Staatsangehörigkeit sie hätten und wo sie gelebt hätten, abzusprechen. Hier lägen Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 (Diskriminierung in Bezug auf Doppelstaatsbürger bzw. die ungarisch sprechende Minderheit aus der Ukraine) des Pressekodex vor.

Der Artikel spreche außerdem mehrfach von „Sozialbetrug“ und stelle diesen als Tatsache dar. Dabei werde verkannt, dass es einerseits keine Verurteilungen oder auch nur Strafverfahren wegen Betrugs in diesem Kontext gebe, und auch, dass Betrug ein Vorsatzdelikt sei. Das heiße, die 58 Personen, die die ungarische Staatsangehörigkeit haben, seien nicht unbedingt des Sozialbetrugs schuldig, weil dies voraussetzen würde, dass sie in Kenntnis der deutschen Rechtslage gehandelt haben. Nicht jeder Antrag auf Sozialleistungen, der in der Sache unbegründet sei, sei strafbarer Betrug. Das Missverhältnis zwischen der Anzahl der bestätigten Fälle und der Verdachtsfälle werde in keiner Weise thematisiert.

Die reißerische Aufmachung eines emotional aufgeladenen Themas und die vorverurteilende Schuldzuweisung an eine bestimmte ethnische Minderheit sei eine hochgefährliche Mischung. Hier liege zusätzlich zu weiteren Verstößen gegen Ziffern 1 und 2 auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 des Pressekodex vor.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion der Digital Zentralredaktion trägt vor, nach Sichtung des Beitrags äußere man sich wie folgt:

Da es sich um einen Inhalt der Zentralredaktion handele, sei der Text in gleicher Form auf mehreren Portalen publiziert worden. Alle Änderungen, die man im Zuge dieser Beschwerde am Text vorgenommen habe, wirkten sich somit auf alle Publikationen aus.

- Im Artikel gehe es um Fälle von möglichem Sozialbetrug bei der Beantragung von Bürgergeld. Die Antragsteller haben eventuell keinen Anspruch auf Bürgergeld, da diese im Rahmen einer doppelten Staatsbürgerschaft über eine EU-Staatsangehörigkeit verfügen könnten.
- Man räume ein, dass die vom Beschwerdeführer beanstandete Überschrift „Bürgergeld: Sozialbetrug durch falsche Ukrainer“ eine unzulässig zuspitzende Formulierung enthalte, da auch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit Ukrainer seien – und keine „falschen Ukrainer“. Zudem könnten diese Personen als Ukraine-Flüchtlinge anerkannt werden.
- Ein Verdacht auf Sozialbetrug habe zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels bei einigen Antragstellern vorgelegen. Von vollendetem Sozialbetrug zu sprechen, sei jedoch eine zu diesem Zeitpunkt unzulässige Schlussfolgerung gewesen.
- Man habe den Artikel stark überarbeitet, präzisiert und um Informationen ergänzt. Die Überschrift habe man geändert. Am Ende des Textes habe man bezüglich der Änderungen einen Transparenzhinweis eingefügt.
- Man bedauere die Fehler und nehme den vorliegenden Fall zum Anlass, die Redaktion – und in diesem Fall insbesondere den Autor – dafür zu sensibilisieren, sorgfältiger zu arbeiten und vor allem bei zuspitzenden und verkürzenden Überschriften präziser zu formulieren.

Anmerkung: Der Artikel hat nun (Stand 10.05.2024) die Überschrift „Zweifel an der Staatsangehörigkeit ukrainischer Flüchtlinge: Tausende Verdachtsfälle auf Bürgergeld-Betrug“. Der Artikeltext wurde umfänglich überarbeitet. Insbesondere wurde die Passage „...- obwohl sie in Wirklichkeit gar keine Ukrainer sind“ entfernt. Der Zwischentitel „Bürgergeld-Betrüger sind meist Ungarn oder Rumänen“ lautet nun „Manche Antragssteller für Bürgergeld sprachen nur wenig Ukrainisch“, „...“, soll der versuchte Sozialbetrug schließlich ans Licht gekommen sein“ lautet nun „...“, sollen die Behörden aufmerksam geworden sein“. Die Passage „...“, die sich als falsche Ukrainer ausgegeben haben“ wurde ersetzt durch eine überarbeitete Statistik („...demnach für 1258 Personen eine ukrainische Staatsangehörigkeit bestätigt, für 208 Personen eine ungarische.“) sowie umfangreiche Erläuterungen, warum Besitzer einer doppelten Staatsbürgerschaft im Gegensatz zu Besitzern nur der ukrainischen Staatsbürgerschaft kein Anrecht auf Bürgergeld haben. Die Bildunterschrift lautet nun: „Ukrainer erhalten einen in Deutschland direkten Zugang zum Bürgergeld.“

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen in der Überschrift „Bürgergeld: Sozialbetrug durch falsche Ukrainer“ einen schweren Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Wie die Redaktion selbst eingeräumt hat, handelt es sich um eine unzulässig zuspitzende Formulierung, da auch Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit Ukrainer seien – und keine „falschen Ukrainer“. Ebenso erkennt der Ausschuss einen Verstoß gegen die Ziffer 13 des Pressekodex, nach der die Unschuldsvermutung gilt. Auch hier hat die Redaktion eingeräumt, dass zwar ein Verdacht auf Sozialbetrug zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels bei einigen Antragstellern vorgelegen habe. Von vollendetem Sozialbetrug zu sprechen, war jedoch eine zu diesem Zeitpunkt unzulässige Schlussfolgerung, die vorverurteilende Wirkung entfaltete. Die Kombination von falscher Tatsachenbehauptung („falsche Ukrainer“) und vorverurteilender Berichterstattung führt zudem zu einer Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält die Verstöße gegen die Ziffern 2, 12 und 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Die Mitglieder erkennen bei dieser Entscheidung an, dass die Redaktion die streitgegenständlichen Formulierungen inzwischen geändert hat. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>